

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
19.07.2007		11.3 Gry	FBL 1, 11,11.3,13,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	2008-03-12	zugestimmt	
Ältestenrat	2008-02-25		
Kreistag	2008-03-17	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

Gegenüberstellung Geschäftsordnung aktuell/Neufassung

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

1 BESCHLUSS

Die Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises wird beschlossen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Keine Änderung der Geschäftsordnung mit der Folge der fehlenden Aktualität

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

keine

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

nein

2.5 Befristung der Regelung/en

keine Befristung vorgesehen

3 BEGRÜNDUNG

Durch die Einführung des Rats-Info-Systems und das erweiterte Angebot von neuen Kommunikationstechniken entspricht die derzeitige Geschäftsordnung des Kreistages in einzelnen Teilen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und bedarf einer Überarbeitung, auch mit Blick auf die Straffung von Sitzungsabläufen.

Der Ältestenrat hat sich letztmalig in seiner Sitzung am 25. Februar 2008 mit der Thematik auseinandergesetzt und schlägt die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen vor, die mit der Rechtsabteilung abgestimmt sind.

Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt (eine Synopse der vorgeschlagenen Änderungen ist als Anlage beigefügt):

- Seite 1 - Inhaltsverzeichnis
Das Inhaltsverzeichnis wurde den vorgesehenen Änderungen angepasst
- Seite 4 - § 3 Abs. 1
Um aufgetretene Unklarheiten auszuräumen, wurde ergänzt, dass auch KA und der Jugendhilfeausschuss antragsberechtigt sind.
- Seite 4 - § 3 Abs. 3
Die Ergänzung des Abs. 3 dient der zeitlichen Einordnung der Anträge für die Tagesordnung und zur Klarstellung des Wortlautes der einzelnen Tagesordnungspunkte. Der Text der themenbezogenen Überschrift, für den die Antragsteller verantwortlich sind, soll mit dem Text der Tagesordnung identisch sein.
- Seite 5 - § 3 Abs. 7
Die Ergänzung soll deutlich machen, dass nur mit Zustimmung der Antragsteller ein Antrag zur endgültigen Beschlussfassung in einen Ausschuss verwiesen werden kann, was dem Minderheitenschutz dient.
- Seite 7 - § 4 Abs. 4 und 5
Aufgrund der praktischen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, diesen Paragraphen um die

aufgeführten Passagen zu ergänzen.

- Seite 7 - § 4 a (neu)
Die Aufnahme des Grundsatzes der „Dekontinuität“ in die Geschäftsordnung, der in der Kommentierung zur HGO geregelt ist, soll zur Klarheit beitragen.
- Seite 8 - § 6
Mit der Umstellung von einigen Abläufen in Rahmen der Einführung des Rats- Informations-Systems ist auch das „Mitteilungsblatt“ eingeführt worden. Diese organisatorische Veränderung sollte sich auch seinen Niederschlag in der Geschäftsordnung finden und dient der Straffung des Sitzungsablaufes.
- Seite 9 - § 8 Abs. 1
Die Praxis hat gezeigt, dass die maximale Zeit der Fragestunde von 60 in den letzten Jahren nie ausgeschöpft wurde. Daher kann diese Zeit auf 45 Minuten verkürzt werden.
- Seite 9 - § 8 Abs. 4
Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Anpassung, da die Landkreisordnung nur die Funktion der/des Kreistagsvorsitzenden kennt, nicht aber die eines Kreistagsbüros.
- Seite 10 - § 8 Abs. 7
Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Anpassung, und dient der Klarstellung der Zuständigkeit.
- Seite 10 - § 8 a (neu)
Das Kontrollrecht des Kreistages wird ganz wesentlich durch die Ausübung des Fragerechts geprägt. Die Geschäftsordnung sieht lediglich das Instrument der mündlichen Anfrage vor. Ungeachtet dessen wird aber – ohne dass es eine Regelung in der Geschäftsordnung gibt – von der Möglichkeit, schriftliche Anfragen zu stellen, rege Gebrauch gemacht. Mündliche Anfragen sind aber durch die weitergehenden Reglementierungen in § 8 der Geschäftsordnung (Beschränkung auf 2 Fragen, die in einen Fragesatz zu kleiden sind usw.) nur bedingt geeignet, dem Auskunftsanspruch der Abgeordneten zu genügen. Sie eignen sich auch keineswegs, um insbesondere fraktionslose Abgeordnete, die lediglich als „Zuhörer/in“ an Ausschusssitzungen teilnehmen können, gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen (Minderheitenschutz).
Daher macht es Sinn, das Instrument der schriftlichen Anfragen in die Geschäftsordnung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises aufzunehmen.
- Seite 11 - § 9
Die Änderungen sind redaktioneller art.
- Seite 14 - § 16 Abs. 1
Mit der Aufnahme der Worte „oder nein“ wird die Formulierung der Abstimmungsfrage vereinfacht.
- Seite 15 - § 17
Die Ergänzung eröffnet die Möglichkeit, die Abstimmung so lange zu wiederholen, bis ein eindeutiges Abstimmungsergebnis vorliegt.
- Seite 16 - § 18 Abs. 1
Mit der neuen Formulierung stellt zum einen klar, wann die Erledigungsfrist zu laufen beginnt und lässt der Verwaltung Spielraum, die Niederschrift bei Engpässen später zu erstellen.
- Seite 16 - § 18 Abs. 2
Anpassung an die gängige Praxis. Durch diese Formulierung kommt deutlicher zum Ausdruck, wann die Niederschrift als genehmigt gilt. Bisher war es den fraktionslosen Abge-

ordneten verwehrt, Änderungswünsche zur Niederschrift vor der Genehmigung derselben zu artikulieren. Dadurch, dass es keine Ein-Mann-Fraktionen mehr gibt, kommt dieser Regelung mehr Bedeutung zu und dient dem Minderheitenschutz.

- Seite 17 - § 19 Abs. 3
Dieser Absatz wurde gestrichen, weil dieses Recht den Abgeordneten nach VGH-Urteil zusteht.
- Seite 18 - § 21
Die Rechtsprechung sagt deutlich, dass eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung enthalten sein muss, wenn man entsprechende Sanktionen anwenden will. Dabei genügt ein Verweis auf die Regelungen der HDO.
- Seite 19 - § 24
Die Aufnahme des Rauchverbotes in der Geschäftsordnung ist durch das Gesetz zum Nichtraucherschutz entbehrlich geworden. Stattdessen sind Regelungen zur Sitzungsordnung und zum persönlichen Verhalten in die Geschäftsordnung aufgenommen worden.
- Seite 20 - § 26
Die Änderungen sind redaktioneller Art.
- Seite 23 - § 32
Diese Regelung dient dem strafferen Ablauf der Sitzung und wird bereits praktiziert. Sie sollte daher in der Geschäftsordnung ihren Niederschlag finden.

Elisabeth Müller
Kreistagsvorsitzende